

Tarifvertrag für die Auszubildenden
der Arbeiterwohlfahrt in Sachsen

gültig ab 01.09.2017

zwischen

dem Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin
- vertreten durch den Vorstand -

und der

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- vertreten durch die Landesbezirksleitung des Landesbezirks Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen -

wird folgender Tarifvertrag vereinbart

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden
- § 3 Probezeit
- § 4 Ärztliche Untersuchungen
- § 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung
- § 6 Personalakten
- § 7 Wöchentliche Ausbildungszeit
- § 8 Arbeitsversäumnis
- § 9 Ausbildungsentgelt
- § 10 Zuschläge
- § 11 Urlaub
- § 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel
- § 13 Vermögenswirksame Leistungen
- § 14 Zuwendung
- § 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 16 Übernahme von Auszubildenden
- § 17 Ausschlussfrist
- § 18 Inkrafttreten, Laufzeit

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die Mitglied im Arbeitgeberverband der Arbeiterwohlfahrt Sachsen e.V. sind und deren Auszubildende zum Altenpfleger sowie deren Auszubildende im kaufmännischen Bereich in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren, soweit sie Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

²Ausbildender im Sinne des Tarifvertrages ist, wer andere Personen mittels Ausbildungsvertrag und gegen Ausbildungsentgelt zur Ausbildung einstellt.

- (2) ¹Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung Auszubildender umfasst stets männliche und weibliche Auszubildende.

- (3) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Praktikantinnen/Praktikanten, Volontärinnen/Volontäre und BA-Studenten
- b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die auf Grund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder Einrichtungen ausgebildet werden
- c) Teilnehmende in Projekten der außerbetrieblichen Ausbildung gemäß § 241 SGB III
- d) Umschüler deren Finanzierung durch Leistungen eines anderen Leistungsträgers (Agentur für Arbeit, Rentenversicherung, etc.) finanziert wird.

- (4) ¹Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, in dem die Bezeichnung des Ausbildungsberufes enthalten ist.

- (2) ¹Im Übrigen gelten für den Abschluss des Ausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie jeweiligen Ausbildungsgesetze für die Altenpflege.

- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit, Kündigung

¹Die Probezeit beträgt für Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz vier Monate und bei der Ausbildung zum Altenpfleger sechs Monate. ²Während dieser Ausbildungszeit kann das Ausbildungsverhältnis vom Auszubildenden und vom Ausbildenden ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JARbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 JARbSchG zu beachten. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung und des Zeugnisses trägt der Auszubildende.

- (2) ¹Der Auszubildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.
- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeit

- (1) ¹Der Auszubildende hat über Angelegenheiten, die ihm in seiner dienstlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) ¹Ohne Genehmigung des Auszubildenden darf der Auszubildende von dienstlichen Vorgängen zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.
- (3) ¹Der Auszubildende hat auf Verlangen des Auszubildenden dienstliche Schriftstücke und dergleichen sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Arbeiterwohlfahrt herauszugeben.
- (4) ¹Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Auszubildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Auszubildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Auszubildenden zu beeinträchtigen.
- (6) ¹Die Schadenshaftung der Auszubildenden beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Personalakten

- (1) ¹Der Auszubildende hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. ²Das Recht auf Einsicht schließt das Recht, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen, ein. ³Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. ⁴Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. ⁵Der Auszubildende kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist. ⁶Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen. ⁷Einem bevollmächtigten Mitglied des Betriebsrates darf die Einsicht nicht verweigert werden.
- (2) ¹Der Auszubildende muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ²Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (3) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche Ausbildungszeit

- (1) ¹Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 40 Stunden. ²Für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Ausbildungstag fällt, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um 1/5 der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.
- (2) ¹Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung herangezogen werden.

§ 8 Arbeitsversäumnis

- (1) ¹Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.
- (2) ¹Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Arbeit fernbleiben. ²Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. ³Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Ausbildungsentgelt.
- (3) ¹Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Ausbildenden die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder dem Betrieb vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Ausbildende berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. ³Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ⁴Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.
- (4) ¹Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfällen wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung ein Zuschuss zu den gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung bis zur Höhe des Nettoausbildungsentgeltes und bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, gezahlt.
- (5) ¹Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 9 Ausbildungsentgelt

- (1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen

im ersten Ausbildungsjahr	800,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	870,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	950,00 €

für Auszubildende, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen ab 01.09.2018

im ersten Ausbildungsjahr	920,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	986,04 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.076,69 €

für Auszubildende, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen ab 01.09.2019

im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 €

²Dies entspricht folgenden Stundensätzen ab 01.09.2017:

im ersten Ausbildungsjahr	4,59 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	5,00 €,
im dritten Ausbildungsjahr	5,46 €.

³Dies entspricht folgenden Stundensätzen ab 01.09.2018:

im ersten Ausbildungsjahr	5,29 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	5,67 €,
im dritten Ausbildungsjahr	6,19 €.

⁴Dies entspricht folgenden Stundensätzen ab 01.09.2019:

im ersten Ausbildungsjahr	5,98 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	6,34 €,
im dritten Ausbildungsjahr	6,92 €.

§ 10 Zuschläge

- (1) ¹Der Auszubildende erhält neben seinem Entgelt (§ 9) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde
- a) für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.,
 - b) für Arbeit an Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag ohne Freizeitausgleich 135 v.H., bei Freizeitausgleich 35 v.H.,
 - c) für Nachtarbeit 2,20€.

²Der Zeitzuschlag wird für jede Nacht berechnet. ³Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt. ⁴Im Übrigen bleibt sie unberücksichtigt. ⁵Unterbrochene Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 6 zusammengerechnet.

⁶Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

- (2) ¹Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchst. a) und b) wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

§ 11 Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten in jedem Urlaubsjahr 27 Ausbildungstage Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgeltes (§ 9).

- (2) ¹Der Erholungsurlaub ist vorrangig zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeiten zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.
- (3) ¹An dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr wird jeweils ganztägig Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Ausbildungsentgeltes (§ 9) erteilt.

§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) ¹Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben und angeordnet ist, wird sie den Auszubildenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden. ²Die Auszubildenden haben die Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und auf Verlangen des Ausbildenden, spätestens unaufgefordert mit Ende des Ausbildungsverhältnisses herauszugeben.
- (2) ¹Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur beruflichen Ausbildung zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind, soweit die Kosten hierfür nicht von Dritten übernommen werden.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erhält der Auszubildende 6,65 Euro je Monat, für den er Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Fortzahlung des Entgeltes während des Erholungsurlaubs gegen den Ausbildenden hat. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Auszubildende die erforderlichen Angaben mitteilt. ³Die vermögenswirksame Leistung ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 14 Zuwendung

- (1) ¹Auszubildende, die am 01. Dezember noch im Ausbildungsverhältnis stehen und nicht bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden, haben Anspruch auf eine Zuwendung. ²Diese beträgt 61,60 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgeltes (§ 9). ³Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Jahres, beträgt der Anspruch für jeden vollen Monat des Ausbildungsverhältnisses 1/12 des Anspruches nach Satz 2.

⁴Dem Anspruch auf Ausbildungsentgelt steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterchaftsgeld gleich.

- (2) ¹Die Zuwendung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt.
- (3) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an ihre Ausbildung von Ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 01. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Zuwendung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Zuwendung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung

verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

- (2) ¹Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) ¹Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) von den Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 16 Übernahme von Auszubildenden

- (1) ¹Auszubildende, die ihr Ausbildungsverhältnis mit einer durchschnittlichen Gesamtnote „befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ abgeschlossen haben, werden in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte, wirtschaftliche oder gesetzliche Gründe entgegenstehen und zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung im Unternehmen des Ausbildenden der entsprechende Bedarf besteht. ²Die Gründe nach Satz 1 sind mit dem Betriebsrat zu erörtern und unterliegen insbesondere bei betriebsbedingten und wirtschaftlichen Gründen der Mitbestimmung nach § 102 Absatz 1 bis 3 BetrVG
- (2) ¹Auszubildende, die ihr Ausbildungsverhältnis bestanden haben und von der Regelung des Absatzes 1. nicht erfasst sind, werden nachdem sämtliche Auszubildenden, die von der Regelung des Absatzes 1. erfasst sind, in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen,
 - a) - sofern zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung der betriebliche und dienstliche Bedarf vorliegt und
 - b) - eine freie und besetzbare Stelle bzw. ein freier und zu besetzender Arbeitsplatz vorliegt, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung ermöglicht.

²Bei einer Auswahlentscheidung der hierdurch zu besetzenden Stellen ist die Gesamtnote der/des Auszubildenden maßgeblich. ³Hierbei genießt die/der Auszubildende mit einer besseren Gesamtnote den Vorrang.

⁴Eine Warteliste für frei werdende Stellen wird nicht geführt.

- (3) Auszubildende, denen weder nach Absatz 1. noch nach Absatz 2. eine freie und besetzbare Stelle bzw. ein freier und zu besetzender Arbeitsplatz angeboten werden kann, werden nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen.

§ 17 Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) ¹Ansprüche aus unerlaubten oder mit Strafe bedrohten Handlungen bleiben unberührt.

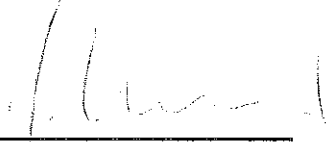
§ 18 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.09.2017 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31.12.2019 schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 21.04.2017



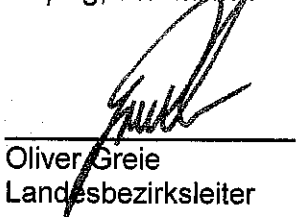
Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender



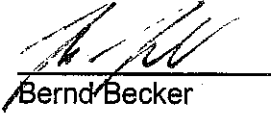
Gero Kettler
Geschäftsführer

für den
Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

Leipzig, den 15.05.2017



Oliver Greie
Landesbezirksleiter



Bernd Becker
Landesbezirksfachbereichsleiter



Thomas Mühlenberg
Verhandlungsführer
Gewerkschaftssekretär

für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),